Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein

Fachstelle Prävention

1. Interventionsplan mit Kurzerläuterungen

Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für den Verdacht auf eine Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende - Handlungsplan für Mitarbeitende des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
(Stand September 2024)

OPFERSCHUTZ

DOKUMENTATION

INTERVENTION

Beratungspflicht und Beratungsrecht bei einem unklaren Vorfall (§6, PrävG)

(Risiko-) Einschätzung der Situation mit der unabhängigen meldebeauftragten Person

Phase 1: Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder auf sexualisierte Gewalt

Phase 2: Meldung an die unabhängige meldebeauftragte Person des KK → Dokumentation, Beratung, 1. Plausibilitätsprüfung, Weiterleitung der Meldung an die zuständige pröpstliche Person, ggf. Einleitung sofortiger Schutzmaßnahmen

Phase 3: Einschätzung der Gefährdungslage und Plausibilitätsprüfung durch die zuständige pröpstliche Person (Verfahrensleitung), die unabhängige meldebeauftragte Person, i.d.R. eine Person aus dem Geschäftsbereich Personal (mind. 6-Augen-Prinzip)

Plausibilitätsprüfung - Festlegung der Verdachtsstufen/Vermutungen

Charakterisierung des Sachverhaltes (Fehlverhalten, Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt)

Zweifelsfrei unbegründeter Verdacht

Vager, begründeter oder erwiesener Verdacht → Gefahr im Verzug! → Ggf. Einleitung weiterer schützender Sofortmaßnahmen

Phase 4: Einberufung des Beratungsstabes für die Krisenintervention durch die zuständige pröpstliche Person (Verfahrensleitung)

Phase 5: Fallkonferenz

- Klärung der Fallverantwortung - Befangenheitsprüfung
- Hypothesenbildung
- Festlegung der Handlungsschritte
- Klärung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Phase 6: **Aufarbeitung und Nachsorge**

Unterstützungsleistungen aller betroffenen Personengruppen

Evaluation des Hilfeplanes

Phase 7: **Rehabilitation**

2. Kurz - Erläuterungen zum Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

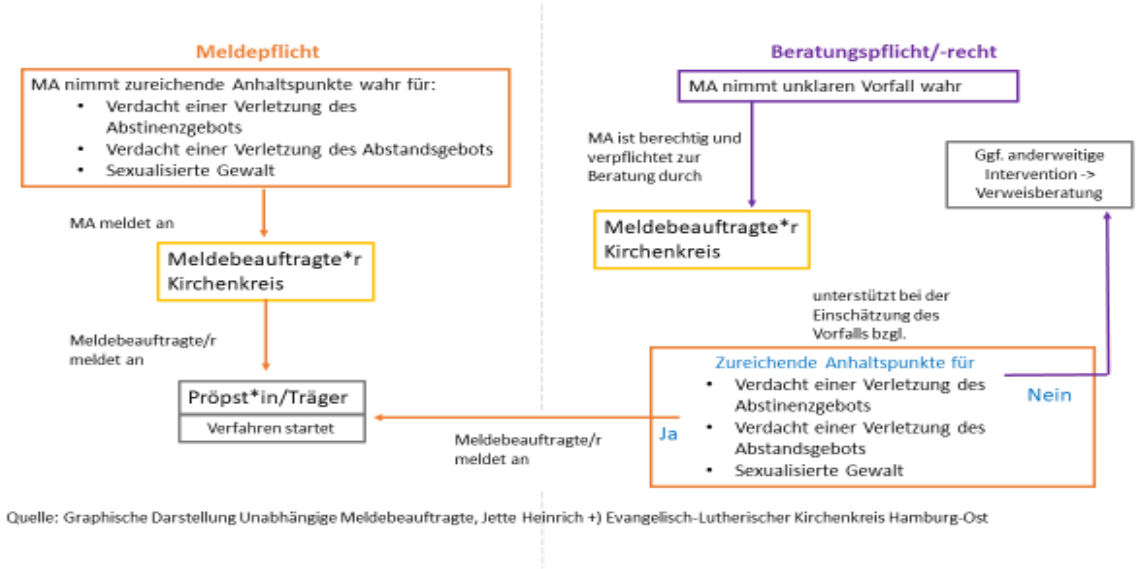
Beratungspflicht und Beratungsrecht bei einem unklaren Vorfall (§6, PrävG)
(Risiko-) Einschätzung der Situation mit der unabhängigen meldebeauftragten Person

Beratungspflicht und Beratungsrecht bei einem unklaren Vorfall (§6, PrävG) :

(1)„Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).“

Mitarbeitende sind **berechtigt und verpflichtet**, sich zur **Einschätzung eines unklaren Vorfalles** durch die bzw. den **zuständigen Beauftragten** beraten zu lassen.

Umgang mit der Beratungspflicht/-recht



Quelle: Graphische Darstellung Unabhängige Meldebeauftragte, Jette Heinrich +) Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost

Beratungspflicht/-recht
(Risiko) Einschätzung bei einem unklaren Vorfall - Erläuterungen

- Ggf. mindestens 6 Augen-Prinzip (MA/Leitung, Meldebeauftragte*r, externe Prozessbegleitung*),
- Rollenklarheit herstellen (Meldebeauftragte*r und externe Prozessbegleitung sind beratend tätig, trägerverantwortliche Person trägt die Fallverantwortung)
- ggf. kann auch andere Fachexpertise mit hinzugezogen werden
- Dokumentation des Sachverhaltes (Sach- und Kontextebene, Reflektionsebene – was könnte da los sein?)
- nächste Schritte und Zuständigkeiten festlegen
- Ggf. einen Prozess der Klärung beginnen
- nach Klärung entweder den Fall überleiten in eine Meldung

oder

- anderweitig bearbeiten (z.B. nach Beschwerdemanagement des Trägers)
- Bei weiterer Unklarheit andere Maßnahmen festlegen wie z.B. Verhaltensbeaobachtungen und Dokumentation, regelmäßige Reflektionsgespräche, Teamsupervision, Schutzkonzeptarbeit, Schulungen zu bestimmten Themen etc.
- Eine Bestätigung der Beratung wird bei Bedarf ausgestellt.

* Externe Prozessbegleitung bei Kinderschutzfällen:

Kreis Pinneberg: Wendepunkt e.V.

Norderstedt: Ev. Beratungsstelle für Familien – Sicher im Leben

Hamburg: regionale Fachberatungsstellen

Beratungspflicht/-recht
Was passiert bei Uneinigkeit?

z.B. Meldebeauftragte*r hält eine Meldung für notwendig, trägerverantwortliche Person nicht:

- Trägerverantwortliche Person trägt die Fallverantwortung und ist letztendlich verantwortlich dafür was getan wird und was nicht
- gute Dokumentation: Begründungen für das Handeln oder „nicht Handeln" aller Parteien verschriftlichen
- nach weiteren Schritte zur möglichen Klärung suchen – z.B. weitere Fachexpertise einholen
- Meldebeauftragte*r ist weisungsunabhängig und kann den Vorfall selber melden

Phase 1: Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Abstandsgebot, Abstinenzgebot und sexualisierte Gewalt

Meldepflicht gem. § 6 Präventionsgesetz der Nordkirche

Sind Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Abstandsgebot, das Abstinenzgebot oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gegeben, haben Mitarbeitende des Kirchenkreises die Pflicht, eine Meldung bei der unabhängigen meldebeauftragten Person zu tätigen.

Den meldenden Mitarbeitenden wird empfohlen, sich bei externen Fachberatungsstellen Unterstützung nach der Meldung zu suchen. Eine Begleitung und Beratung während des Verfahrens kann für die meldende Person sehr sinnvoll und hilfreich sein.

Phase 2: Meldung an unabhängige meldebeauftragte Person

Anonym, persönlich, schriftlich

Die Meldung kann anonym, persönlich oder in schriftlicher Form geschehen. Allen Meldungen wird mit derselben Sorgfalt nachgegangen.

Aufgaben der unabhängigen meldebeauftragten Personen (§9 PrävGAusfVO):

- Information und Aufklärung über die formalen Abläufe nach Meldung an die meldende Person – Was passiert mit der Meldung?
- Bei einer Meldung durch eine von sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch betroffene Person:
 - Das Verfahren nach dem Interventionsplan des KK wird der betroffenen Person erklärt.
 - Das Verfahren wird nur bei Zustimmung der betroffenen Person eingeleitet, es sei denn, die Möglichkeit, dass es noch weiterte akut betroffene Personen geben könnte, ist vorhanden. In diesem Fall wird der/die unabhängige meldebeauftragte Person stellvertretend für die meldende Person anonym die Sachverhalte in der Ersteinschätzung vortragen und im Verfahren die meldende Person vertreten.
 - Ggf. Verweisberatung der betroffenen Person an kirchenunabhängige Beratungsstellen (z. B. UNA oder andere regionale Fachberatungsstellen) zur Stabilisierung
 - Das Verfahren kann jederzeit nach Stabilisierung der betroffenen Person und mit Unterstützung des/der unabhängigen meldebeauftragten Person des KK in die Wege geleitet werden
- Einschätzung der Dringlichkeit und Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen
- Einleitung sofortiger Schutzmaßnahmen, wenn nicht schon geschehen
- Inanspruchnahme kollegialer Beratung durch externe Fachkräfte
- Dokumentation der Informationen und Sachverhalte. Teilnahme an der Plausibilitätsprüfung mit der zuständigen pröpstlichen Person und der Leitung des Personalbereiches (sog. Ersteinschätzung)
- Abstimmung mit der zuständigen pröpstlichen Person, welche Personen zusätzlich zur Ersteinschätzung hinzugezogen werden sollten (z. B. die externen Interventionskräfte, Juristen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Ggf. Weitergabe der Dokumentation an die zuständige pröpstliche Person zur Einleitung eines geordneten Verfahrens zur Prüfung des Verdachtes
- Aufsicht des Verfahrens bis zu dessen Beendigung durch den Beratungsstab (§12, Abs. 8 PrävGAusfVO)

Phase 3: Einschätzung der Gefährdungslage und Plausibilitätsprüfung (§12, Abs. 1 und 2 PrävGAusfVO))

Die Einschätzung geschieht durch die zuständige pröpstliche Person (Verfahrensleitung), die unabhängige meldebeauftragte Person und i.d.R. eine Person aus dem Geschäftsbereiches Personal

(mind. 6-Augen-Prinzip).

Sollten noch keine schützenden Maßnahmen durch die Leitung in die Wege geleitet worden sein, findet die Ersteinschätzung bei einer **akuten Gefährdungssituation** innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach Eingang der Informationen statt.

Bei **keiner** akuten Gefährdungslage kann die Ersteinschätzung auch später stattfinden (z. B. bei lang zurückliegenden Sachlage).

Zur Ersteinschätzung können weitere Personen hinzugezogen werden.

Das Ergebnis der Ersteinschätzung ist entweder die Aufhebung der Freistellung oder die Einleitung des geordneten Verfahrens.

Sollte die Freistellung aufgehoben werden, sind sofortige Maßnahmen der Rehabilitation einzuleiten.

Prüfpunkt in der Ersteinschätzung:

- Ist ggf. die Heimaufsicht oder andere Aufsichtsbehörden informiert worden – institutioneller Kinderschutz!
- Anbindung an Hilfe und Unterstützung der/des Beschuldigten – Seelsorge und/oder Beratung
- Ggf. Rückmeldung des Ergebnisses der Ersteinschätzung an die meldende Person
- Rückmeldung des Ergebnisses der Ersteinschätzung an die beschuldigte Person – Aufhebung der Freistellung oder Einleitung des geordneten Verfahrens – (siehe Punkt 3 – Prinzipien und Standards der Intervention – Umgang mit Beschuldigten – Freistellung)

In der Ersteinschätzung der Gefährdung wird das (mögliche) Fehlverhalten gemeinsam definiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Bei einem zweifelsfrei unbegründeten Verdacht werden der betroffenen Einrichtung/ Kirchengemeinde Unterstützungsleistungen zur Nachsorge und Aufarbeitung bereitgestellt. Wichtig ist zu klären, welche Gründe für die Falschbeschuldigung vorliegen könnten.

Bei allen anderen Formen eines (möglichen) Fehlverhaltens werden weitere Schritte der Fallklärung unter Berücksichtigung des Opferschutzes besprochen und die Zuständigkeiten festgelegt.

Je nach Einschätzung der Dringlichkeit und Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen/ Verdächtigungen sind ggf. sofortige Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten!

Insbesondere ist der Schutz von möglichen Opfern sofort sicher zu stellen, wenn noch nicht durch Leitung geschehen.

Je nach Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen/Verdächtigungen ist die/der Beschuldigte durch die vorgesetzte Person bis zur Klärung und zum Schutze der Betroffenen und der/des Beschuldigten von der Arbeit mit anvertrauten Personen freizustellen.

Das mildere Mittel wäre (wenn möglich) die Veranlassung einer vorläufigen Versetzung an einen Arbeitsplatz, an dem kein Kontakt zu anvertrauten Personen besteht oder die Verlagerung der Tätigkeit ins mobile Arbeiten.

Bei einer Beschuldigung mit strafrechtlicher Relevanz ist mit Absprache des mutmaßlichen Opfers das Stellen einer Strafanzeige zu prüfen und abzuwägen. Hierfür ist eine juristische Beratung hinzuzuziehen.

Insbesondere die Folgen, die eine Strafanzeige für Betroffene haben könnte, sind gut abzuwägen und mit der betroffenen Person zu besprechen. Dafür ist es ratsam, Fachexpertise aus dem Opferschutz zur Beratung hinzuzunehmen. Dem Opfer sollte externe Unterstützung wie die Anbindung an eine regionale Fachberatungsstelle und/oder therapeutische Hilfe angeboten werden.

Auch der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber der beschuldigten Person muss Sorge getragen werden. Der beschuldigten Person sollte ebenfalls Unterstützung angeboten werden in Form einer Anbindung an eine Fachberatungsstelle, Seelsorge und/oder Beratung und Therapie.

Die für die Meldung beauftragte Person ist nach der Ersteinschätzung aus dem Verfahren entlassen, wird aber regelmäßig (nach jeder neuen Fallkonferenz im Beratungsstab) über die nächsten Schritte durch die fallverantwortlichen Personen (§12, Abs. 8 PrävGAusfVO) informiert.

Über den Beschluss der Beendigung des Verfahrens wird die für die Meldung beauftragte Person mit der entsprechenden Begründung durch die fallverantwortlichen Personen ebenfalls schriftlich informiert.

Die pröpstliche Person entscheidet über die Einberufung eines Beratungsstabes.

Phase 4: Einberufung des Beratungsstabes (§12, Abs. 3 ff PrävGAusfVO)

Der Beratungsstab ist, je nach Dringlichkeit und Ergebnis der Ersteinschätzung, 24 - 48 Stunden nach der Ersteinschätzung einzuberufen.

Der Beratungsstab setzt sich zusammen aus:

- der zuständigen pröpstlichen Person (Verfahrensleitung)
- dem zuständigen Träger (GF, KGR-Vorsitzende*r, Bereichsleitung)
- den externen Interventionskräften des Wendepunkt e. V.
- der Leitung der betroffenen Einrichtung, Pastor*in/KGR-Vorsitzende*r der betroffenen Kirchengemeinde

ggf. können auch

- interne Interventionskräfte wie z. B. insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a SGB VIII bei Kinder- und Jugendhilfefällen, Fachkräfte aus der Opfer- und Täter*innenarbeit, Jurist*in für Strafrecht
- Jurist*in für Strafrecht zur Abwägung einer Strafanzeige (§12, Abs. 4 PrävGAusfVO)
- MAV
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

hinzugezogen werden.

Phase 5: **Die Fallkonferenz** des Beratungsstabes **(§12, Abs. 3 ff PrävGAusfVO)**

Verfahrensleitung – die pröpstliche Person

- Prüfung der Befangenheit aller Beteiligten

- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Klärung der Fallverantwortung
- Durchführung einer Rollenklärung
- Klärung von Interessenvertretungen

1. Falldarstellung durch Verfahrensleitung und andere fallzuständige Personen anhand der Faktenlage/Sachinformationen aus den vorliegenden Dokumentationen
2. Verschriftlichung der offen gebliebenen Fragen
3. Hypothesenbildung – Was könnte los sein? – Gibt es andere Erklärungsmodelle als sexualisierte Gewalt?
4. Festlegung der Gefährdungsmerkmale
5. Dokumentation der Einschätzung aller Mitglieder mit Begründung der Einschätzung und der in der Fallkonferenz festgelegten Handlungsschritte (§12 Abs. 6 PrävGAusfVO)
6. Festlegung der nächsten Schritte und der dafür zuständigen Personen insbesondere:
 - Prozessbegleitung für die meldenden Personen sicherstellen
 - Schutzmaßnahmen und Hilfeangebote für Betroffene
 - Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber der/dem Beschuldigten - Gespräch zu den Beschuldigungen ggf. in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden führen –
 Klären: Wer hält Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden (LKA 42 in HH, LKA SH Herr Bieler)?
 - Hilfe- und Beratungsangebote für die Beschuldigte*n
 - Planung des Gespräches mit der/dem Beschuldigten – Terminierung des Termins
 - Prüfung und Abwägung einer Strafanzeige (§12, Abs. 4 PrävGAusfVO)
 - Information/Meldung an ggf. andere Meldestellen – z. B. Landesjugendamt, Heimaufsicht, etc.
 - Entscheidung über eine Offenlegung durch eine abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Sprachregelungen festlegen,
 → siehe Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit!
 - Hilfeangebote für die Mitarbeitenden – Beratung, Seelsorge, Supervision
 - Freistellung oder Versetzung der beschuldigten Person
 - Rückmeldung der Ergebnisse an die für die Meldung beauftragte Person
 - Festlegung nächster Termine

Abschluss der Arbeit im Beratungsstab

Die Arbeit im Beratungsstab ist nach Abschluss aller derzeit möglichen Schutzmaßnahmen abgeschlossen. Der Abschluss der Arbeit im Beratungsstab wird im Protokoll festgehalten.

In der letzten Sitzung des Beratungsstabes werden die Maßnahmen der Nachsorge und Aufarbeitung beschlossen und in Auftrag gegeben. Zuständigkeiten werden festgelegt und eine externe Fachexpertise zur Unterstützung des fallzuständigen Trägers wird benannt und beauftragt.

Mit den Maßnahmen der Rehabilitation wird ebenso verfahren. Auch hier wird eine externe Fachexpertise zur Unterstützung des fallzuständigen Trägers benannt und beauftragt.

Die Maßnahmen der Nachsorge, der Aufarbeitung und ggf. der Rehabilitation werden vom fallzuständigen Träger dokumentiert.

Phase 6: Aufarbeitung und Nachsorge

Zu einem Handlungsplan bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gehören gemäß der PrävGAusfVO §5, Abs. 1, Punkt 6 und 7, die Aufarbeitung und Nachsorge sowie die Rehabilitation (siehe Phase 7) eines/einer zu Unrecht Beschuldigten.

Diese müssen mit der gleichen Sorgfalt initiiert und durchgeführt werden wie das Verfahren der Intervention.

Die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses wird in der Regel im Beratungsstab beschlossen.

Eine Orientierung für eine Aufarbeitung bietet die Checkliste der Aufarbeitungskommission des Bundes.

Je nach Ausmaß der Gewalt, je größer das öffentliche Interesse an der Tat und je mehr beteiligte Personengruppen (Betroffene, Mitarbeitende, Eltern, Träger, usw.) es gibt, desto umfangreicher ist der Aufarbeitungsprozess. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass folgende Kriterien für einen gelingenden Aufarbeitungsprozess wichtig sind:

- Begleitung durch externe Fachkräfte
- Beteiligung aller betroffenen Personengruppen
- Beteiligung insbesondere der Betroffenen auf Augenhöhe
- Sprechräume schaffen für das Berichten über die erfahrene Gewalt und deren Auswirkungen
- Anerkennung der Schuld am Leid der Opfer
- Analyse der notwendigen Hilfe aller beteiligten Personengruppen: wer braucht was?
- Bereitstellung der notwendigen Ressourcen
- Aufarbeitung benötigt einen Anfang und ein Ende
- Abschlussrituale
- Offenheit, bei neuen Erkenntnissen oder Bedarfen den Aufarbeitungsprozess wieder fortzuführen
- Analyse/Evaluation der Hilfeplanung: was ist gelungen, was können wir besser machen?
- Erkenntnisse der Evaluation in den Interventionsplan implementieren

Für die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses ist der fallverantwortliche Träger mit Unterstützung der zuständigen Pröpstin/des zuständigen Propstes und der Fachstelle Prävention zuständig.

Die Prozesse der Aufarbeitung und Nachsorge sind zu dokumentieren.

Phase 7: Rehabilitation

Die Einleitung eines Rehabilitationsprozesses wird in der Regel im Beratungsstab beschlossen.

Die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer vollständigen, persönlichen wie gesellschaftlichen Rehabilitation, ist bei einem zweifelsfrei unbegründeten Verdacht am größten.

In den allermeisten Fällen ist ein Verdachtsfall jedoch nicht im Sinne einer eindeutigen Schuld oder Unschuld zu klären. Trotzdem muss alles versucht werden, um den/die Mitarbeitende*n weitestgehend zu rehabilitieren. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Einrichtungen, in denen Missbrauchsvermutungen und Beschuldigungen entstanden sind, sind durch die Unklarheit darüber, was nun wirklich stattgefunden hat, zutiefst irritiert und verunsichert. Das bedeutet für den beruflichen Alltag, dass sich Leitungskräfte, Mitarbeitende und anvertraute Personen mit einer Situation auseinandersetzen müssen, die von Unsicherheit im Umgang miteinander und von

Spaltungen im Team und unter den anvertrauten Personen geprägt ist. Der Schutz von anvertrauten Personen und die Re-Integration von Beschuldigten stehen in einem Spannungsfeld, das kaum aufzulösen ist.

In diesen schwierigen Situationen wird empfohlen, diese Unsicherheiten und Spaltungen in einem offenen Gespräch mit allen Beteiligten immer wieder anzusprechen und individuelle Lösungen zu finden. Die gemeinsamen Reflexions-Gespräche haben das Ziel, die größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten im Umgang miteinander wiederherzustellen.

Orientierung, Sicherheit und Schutz kann geschaffen werden durch z. B. folgende Maßnahmen:

- ✓ gemeinsame Überarbeitung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes
- ✓ gemeinsame Erarbeitung von Verhaltenskodizes, die ein prof. Nähe- und Distanz- Verhältnis regeln, einschließlich der Konsequenzen bei Verstößen
- ✓ fregelmäßige Reflexionsgespräche mit Vorgesetzten und/oder in Einzelsupervision
- ✓ Team-Supervision für eine gemeinsame Teamentwicklung

Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vom verantwortlichen Träger einzuleiten. Dies geschieht unter Einbeziehung des Willens der/des zu Unrecht Beschuldigten und in einer transparenten Weise für alle Mitarbeitenden und den anvertrauten Menschen.

Trotz aller Bemühungen durch die Maßnahmen der Integration und Rehabilitation kann diese scheitern. Sich ein Scheitern einzugestehen ist ein schmerzvoller Schritt.

Der Träger sollte dann mit allen beteiligten Personen abwägen, auf welchem Weg die Sicherung der Institution und die Arbeitsfähigkeit aller Personen am besten gewährleistet werden kann.

Die Prozesse der Rehabilitation sind zu dokumentieren.

Die Unterstützung von externer Hilfe ist hinzu zu ziehen.

Abschluss des geordneten Verfahren

Sind die Maßnahmen der Nachsorge, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation abgeschlossen, wird die pröpstliche Person, die Verfahrensleitung, vom fallzuständigen Träger darüber informiert.

Erst wenn alle Maßnahmen der Nachsorge, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation abgeschlossen sind, ist das geordnete Verfahren abgeschlossen.

Die unabhängige meldebeauftragte Person wird vom Abschluss des geordneten Verfahrens durch die Verfahrensleitung informiert und alle Dokumente werden der unabhängigen meldebeauftragten Person zugestellt.

Die unabhängige meldebeauftragte Person meldet den Abschluss des Verfahrens an die zentrale Meldestelle der Stabsstelle Prävention der Nordkirche.

Die Verfahrensakte wird von der meldebeauftragten Person datensicher im Archiv des KK archiviert.